**Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

**Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb einer** **Biogasaufbereitungsanlage in Goldbeck / Plätz Stendal (****Biogas Produktion Altmark GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 14.10.2024 in das UVP-Portal eingestellt.**

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

* Allgemeine Angaben/ Antrag
* Angaben zur Anlage und Anlagenbetrieb
* Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
* Emissionen und Immissionen
* Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
* Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
* Abfälle/ Wirtschaftsdünger
* Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
* Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA
* Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

* Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 09/2024)
* Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 09/2024)
* Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 09/2024)

**Begründung**

Gliederung:

[1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens](#_Toc99697951)

[2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage](#_Toc99697952)

[3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG](#_Toc99697953)

[4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG](#_Toc99697954)

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Biogas Produktion Altmark GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Biomethanaufbereitungsanlage als Erweiterung ihrer bestehenden Biogasanlage (BGA) in Goldbeck / Plätz Stendal. Vertreten wird die Biogas Produktion Altmark GmbH dabei durch die Hitachi Zosen Inova Schmack GmbH.

Der Schwerpunkt des geplanten Vorhabens liegt in der grundlegenden Umstellung der Biogasverwertung von Vor-Ort-Verstromung durch ein Blockheizkraftwerk (BHKW) hin zu Biogasaufbereitung zu Biomethan. Gegenwärtig wird das gewonnene Rohbiogas im BHKW zur Erzeugung von Wärme und Strom genutzt. Dies versorgt unter anderem eine Holztrocknung. Im Rahmen des Vorhabens wird eine Biogasaufbereitungsanlage errichtet und der Großteil des Rohbiogases zu Biomethan aufbereitet, welches in das Gasnetz eingespeist werden soll. Im diesem Zuge wird die Holztrocknung zurückgebaut.

Bestandteil des Antrages sind dabei folgende Anlagen und Nebenanlagen:

* Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage
* Errichtung und Betrieb einer Regenerativen Nachverbrennungseinheit (RNV)
* Errichtung und Betrieb einer Biogaskonditionierung
* Errichtung und Betrieb eines Kondensatsammlers

Als das für die Anlage benötigte Biogas wird bis zu 1000 m3/h in der Hauptanlage erzeugtes Rohbiogas verwendet. Dieses wird in der Biogasaufbereitungsanlage nach dem Prinzip der Permeabilität über ein Membransystem zu 530 m3/h Biomethan aufbereitet. Das gewonnene Biomethan wird odoriert und konditioniert sowie auf den erforderlichen Einspeisedruck verdichtet. Die Einspeisung erfolgt in das bestehende Erdgasnetz der Ontras Gastransport GmbH.

Das im Prozess als Nebenprodukt entstehende Schwachgas wird in der Regenerativen Nachverbrennungseinheit (RNV) im Gegenstrom verbrannt. Diese dient damit als Abluftreinigungsanlage der ausgefilterten Gase der Aufbereitungsanlage.

Die gesamte Anlage unterliegt der Störfallverordnung und ist ein Betriebsbereich der unteren Klasse.

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemeinde Goldbeck in Stendal auf dem Gelände der Biogas Produktion Altmark GmbH zusammen mit der zugehörigen Biogasanlage (BGA) sowie der genannten Holztrocknung. Die vom Gelände belegten Fluren sind in Tabelle 1 zu sehen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Gemarkung** | **Flur** | **Flurstücknummer** |
| Bertkow | 6 | 206/3 und 228 |
| Walsleben | 5 | 244 |
| Gethlingen | 2 | 56 |

Tabelle 1 - Betroffene Flurstücke

Im Flächennutzungsplan Gesamträumliches Konzept „Solar“ für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ist das Gebiet des Vorhabens als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ ausgeschrieben. Dieses ist großteilig umgeben von landwirtschaftlichen Flächen sowie kleineren Waldgebieten im Süden und Südwesten.

Die Biogasaufbereitungsanlage befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Goldbeck, im Gebiet der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die nächsten Wohnbebauungen liegen 700 m nordwestlich in der Ortschaft Walsleben. Weitere Wohnbebauungen befinden sich erst in 1200 m nordöstlich in der Ortschaft Gethlingen sowie in 1400 m südöstlich in Plätz. Über die Verkehrswege der bestehenden Biogasanalage ist das Vorhaben im Westen über die Kreisstraße K1062 an das Verkehrsnetz angeschlossen. 400 m nördlich verläuft die Landstraße L14 in West-Ost-Richtung.

1350 m westlich der Anlage fließt die für das Uchtetal Namensgebende Uchte von Süd nach Nord. Die Uchte gilt als Gewässer 1. Ordnung. Um den Fluss erstreckt sich sowohl ein HQ 100 Überschwemmungsgebiet als auch ein FFH-Gebiet. Weitere kleinere Gewässer sind der 300 m westlich liegende Hohe Weidegraben, der 900 m nördlich fließende Cositte, der 1100 m nordwestlich fließende Balsamgraben und der 1150 m nördlich fließende Hufergraben.

# Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die Biogasanlage der Biogas Produktion Altmark GmbH ist aufgrund ihrer erzeugten Gasmenge als Nr. 1.11.1.1 und die zugehörige Biomethanaufbereitungsanlage unter der Nr. 1.11.2.1 der Anlage 1 des UVPG einzuordnen. Aufgrund der eingesetzten Materialien in der Biogasanlage trifft auf diese auch die Nr. 8.4.2.1 des UVPG zu. In selbiger Gesetzesanlage wird das angeschlossene Blockheizkraftwerk aufgrund seiner Feuerwärmeleistung unter Nr. 1.2.2.2 sowie die Anlagen zur Gaslagerung unter Nr. 9.1.1.3 geführt. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG ist bezüglich der geplanten Errichtung und des Betriebes eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

# Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Mit dem Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 23.04.2003 (Az. 46.24-44007-246) wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Aufnahme des Betriebs der Biogasanlage gegeben. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat den bisher letzten Bescheid zur Anlage am 13.04.2022 erlassen (Az. 402.10.12-44210-17154-67 68-04-001/22). Dieses Grundvorhaben und die aufgrund von Änderungsgenehmigungsverfahren zugelassenen Änderungen, wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Während der Errichtung kommt es durch Materialtransport und Bauarbeiten für einen begrenzte Zeitraum, lokal zu erhöhtem Lärm- und Staubemissionen. Diese können jedoch vernachlässigt werden.

Im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Biogasaufbereitungsanlage werden zusätzliche Schallquellen durch die Biomethanaufbereitungsanalage in Betrieb genommen. Gemäß der schalltechnischen Stellungnahme vom 11.04.2024 unterschreitet der Lärmpegel die zugelassenen Grenzwerte der TA-Lärm tagsüber an allen Immissionsorten für mindestens 25 dB(A). Nachts werden die Grenzwerte noch für mindestens 10 dB(A) unterschritten. Damit werden alle Richtwerte eingehalten.

Die Biogasaufbereitungsanlage trägt mit vernachlässigbaren Emissionen von Stickoxiden nicht zur Geruchsimmission bei. Mit dem Betrieb der Anlage ergibt sich insgesamt keine wesentliche Änderung der Emissionen von Luftschadstoffen im Vergleich zu dem bereits genehmigten Zustand der Biogasanlage. Dies wird in der Immissionsprognose vom 04.04.2024 bestätigt.

Die Anlagen der Biogasanlage gehören zur unteren Klasse und unterliegen bereits gegenwärtig den Pflichten der Störfall-Verordnung. Es werden Vorkehrungen getroffen, um Störfälle zuverlässig zu verhindern (z.B. Maßnahmen gegen Brand und gegen unzulässige Drücke). Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Keine Schutzgebiete befinden sich im Untersuchungsradius von 1000 m um das Vorhaben. Das FFH-Gebiet „Uchte unterhalb Goldbeck“ (FFH0231) kann aufgrund seiner Entfernung von 1200 m vernachlässigt werden. Das Landschaftsbild um das Vorhaben ist bereits durch die zugehörige Biogasanlage und die umgebenden Landwirtschaftsgebiete geprägt. Im Nahbereich der Biogasanlage dominieren Ackerflächen das Landschaftsbild. Dazu kommen die Waldflächen im Süden und Südwesten. Mit dem Vorhaben sind nur geringe Flächenversiegelungen und Luftschadstoffemissionen verbunden, so dass davon ausgegangen werden kann das kein Lebens- oder Brutraum entfernt wird. Hieraus ergibt sich, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Schutzgüter Boden und Fläche

Durch das Vorhaben kommt es zu einer geringen Versiegelung von 180 m2 an Fläche. Gleichzeitig kommt es zu einer Entsiegelung von 200 m2 durch den Rückbau der Holztrocknung. Durch die Änderung der bestehenden BGA bedarf das Vorhaben keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Die natürliche Bodenfunktion ist innerhalb des Betriebsgeländes der BGA bereits durch Überbauung, Verdichtung, Bodenauf- und -abtrag und sonstiges beeinträchtigt. Eine weitere Beeinträchtigung findet nicht statt. Es kann davon ausgegangen werden, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche ausgehen.

Schutzgut Wasser

Als nahes Fließgewässer ist der 300 m entfernte Hohe Weidegraben zu nennen. Stehende Gewässer im unmittelbaren Umfeld der Anlage sind nicht vorhanden. Bei den Abwässern, mit denen auf der Anlage umgegangen wird, handelt es sich um Niederschlagswasser. Das durch die Anlage zu fassende Aufkommen an Oberflächenwasser bleibt unverändert und wird örtlich versickert. Im Untersuchungsraum um die Anlage befinden sich kein Trinkwassergebiet und kein Wasserschutzgebiet. Die 1350 m entfernte Uchte ist als Gewässer 1. Ordnung von besonderem Interesse. Sie und das zugehörige Überschwemmungsgebiet können aufgrund ihres Abstandes jedoch vernachlässigt werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Durch das Vorhaben kommt es zu einem geringen Ausstoß von Kohlenmonoxid und Stickoxiden. Diese sind jedoch verschwindend gering und liegen unter dem Bagatellmassenstrom für Stickoxide. Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch die Biogasanlage ebenfalls nicht hervorgerufen, da das Vorhaben keine erheblichen Emissionen hervorruft und mit dem Gesamtvorhaben nur relativ geringe Flächenversiegelungen verbunden sind.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird bereits im Bestand von den baulichen Anlagen der vorhandenen Biogasanalage beeinflusst. Im Kontext der bestehenden Bebauung am Standort stellen die neuen Anlagenteile keine weiträumig sichtbare Landmarke dar. Der betroffene Landschaftsraum, welcher durch landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet ist, besitzt aufgrund dieser Vorbelastung gegenüber den mit der Anlagenerrichtung verbundenen Wirkungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind somit nicht zu erwarten.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der näheren Umgebung sind keine Baudenkmäler oder Denkmalbereiche. Ein archäologisches Kulturdenkmal (Grabhügel als obertägig sichtbare Struktur eines Bodendenkmals) befindet sich 720 m nordwestlich vom Vorhaben. Mit der Errichtung der Biogasaufbereitungsanlage sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das nahegelegene archäologische Kulturdenkmal oder andere Schutzgüter kulturelles Erbe und Sachgüter verbunden.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.